

Nr. 8: Modifikationen der Entschliessung des Fürsten Johann II. von Liechtenstein auf der Grundlage der Schlossabmachungen, dat. Vaduz, den 13. September 1920. Dabei eine beglaubigte Abschrift.

Über Bericht und Antrag des Vorstandes Meiner Kabinettskanzlei und des Hofrats Dr. Peer finde Ich Mich bestimmt, folgende Modificationen Meiner Entschliessung vom 11. m. c. zu genehmigen:

Ad I:

1. Zwischen die Worte «demokratischer» und «Grundlage» sind die Worte «und parlamentarischer» einzuschalten.
3. Der zweite Satz hat zu lauten: «Der Landammann und sein Stellvertreter werden vom Fürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag ernannt».

Der dritte Satz hat zu lauten: «Für das Amt des Landammanns und seines Stellvertreters haben nur gebürtige Liechtensteiner in Betracht zu kommen».

4. Zum zweiten Absatz tritt folgender Zusatz: «Kollegiale Behörden sind mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen».

Zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes gehören weiters: Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Entscheidung über Klagen auf Haftung des Staates für Verschulden seiner Beamten und über Klage des Landtages auf Entlassung von Regierungsmitgliedern oder von nicht richterlichen Beamten wegen behaupteter Pflichtverletzung.

Im dritten Absatz tritt anstelle der Worte «wenigstens zur Hälfte» das Wort «mehrheitlich».

6. Ab «wenigstens» hat die Fassung zu lauten: «300 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschlüsse von mindestens drei Gemeinden einzuberufen.»